

Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

– Entwurf –

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 26.10.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weingarten (Baden) werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Weingarten (Baden) unter der Adresse <https://www.weingarten-baden.de> in der Rubrik *Amtliche Bekanntmachungen* veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Weingarten (Baden) Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden) während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Gebühr auch zugesandt werden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

### **§ 3 Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weingarten (Baden) vom 28.09.1981 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 26.10.2020

Eric Bänziger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ubstadt-Weiher geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.